



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2015-03

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 23. April 2015
Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 20:35 Uhr

Anwesende:

Vzbgm. Holzfeind Hans
GV Lackner Josef
GR Kalt Gunter
GR DI Mößbacher Andreas
GR Dossi Erwin
GR Scharschön Stefanie
GR Brandtner Hermann

Vzbgm. Wastian Ewald Johann
GR Mosser Elisabeth
GR DI (FH) Schretter Martin Heinz
GR Altersberger Esther
GR Traar Hubert
GR Gucher Astrid Margaretha
GR Wastian Hans Benjamin

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, Enzi Barbara

Es fehlen: -x-

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 15.04.2015
Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: -x-

Sonstiges: -x-

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschriften vom 26.02.2015 und 14.04.2015

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 4: **Bauverwaltung/Raumordnung/Raumplanung;**
Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung
Parz. Nr. 577/1 und Teile von 577/2, KG. Weißbriach
- TOP 5: **Tourismus;**
Anmietung einer Spielstation – „Bergbauerngolf“
- TOP 6: **Betriebsähnliche Einrichtungen – Freibad;**
Ankauf von Filtermaterial für die Badewasseraufbereitung -
Auftragsvergabe
- TOP 7: **Rechtsvorschriften der Gemeinde;**
Erlassung einer Gemeindeordnung
- TOP 8: **Vorschulische Erziehung;**
Bedarfserhebung für Verabreichung von Mittagessen
✚ Information
✚ Diskussion über weitere Vorgangsweise
- TOP 9: **Zentralamt;**
✚ Bestellung von GR-Mitgliedern in Gremien

Sitzungsverlauf

In seiner Begrüßungsrede verweist Bgm. Müller Christian auf eine gute Mischung bei der Zusammensetzung des Gemeinderates, in Bezug auf die einzelnen ausgeübten Berufe und Sparten (Tourismus, Gewerbe, Landwirtschaft), in Bezug auf das „Lebensalter“, aber auch in Bezug auf das Dienstalter als Gemeinderatsmitglied.

Er betont, dass er sich als Bürgermeister für ALLE sieht und zum Wohle der Bevölkerung des Gitschtales gute Arbeit leisten will. Er wird seine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig erfüllen - an diesen Eigenschaften möchte er künftig gemessen werden. Wichtig ist es ihm, fair zusammenzuarbeiten und vor allem ein respektvoller Umgang miteinander, dann steht einer guten und gedeihlichen Zusammenarbeit nichts im Wege.

Bgm. Müller Christian berichtet, dass GR DI Möblacher Andreas bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sein konnte, und vom Bürgermeister, vor dem Gemeinderat anzugeloben ist.

Dieser legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertigern werden Vzbgm. Wastian Ewald und Vzbgm. Holzfeind Hans bestellt.

Zu TOP 2:

Keine Fragen im Sinne der K-AGO

zu TOP 3:

Die Niederschriften zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2015 und 14.04.2015 werden ohne Wortmeldungen in Einstimmigkeit mit 15:0 Stimmen genehmigt.

zu TOP 4:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Ansuchen am 30.03.2015 am hs. Gemeindeamt eingegangen (Originalabschrift) ist:

*Wastian Harald
9622 Weißbriach 41*

Weißbriach, 30.03.2015

*An die Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202*

Betreff: Antrag für Verlängerung der Bebauungsverpflichtung!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich den Antrag um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung der Parz. 577/1 und 577/2, KG. Weißbriach.

Mit der Bitte um positive Erledigung meines Antrages im Gemeinderat verbleibe ich

*Mit freundlichen Grüßen
Wastian Harald*

Gemäß GR- Beschluss vom 22.12.2009 wurde mit Herrn Wastian folgende Vereinbarung abgeschlossen:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn **Harald WASTIAN**, 9622 Weißbriach 41,
als Grundeigentümer einerseits
und der
- 2) der **Gemeinde Gitschtal**,
vertreten durch den Bürgermeister Günther SATTLEGGGER andererseits
wie folgt :

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Harald WASTIAN ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 95, KG. Weißbriach, zu deren Gutsbestand unter anderem, die in dieser KG. Weißbriach gelegenen Grundstücke, Nr. 577/1 und 577/2 im Katastralausmaß von **1.500 m²** gehört.
 - 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – Land – und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (Ödland)“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, dieses Grundstück in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen.
 - 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer
-

Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2 Sollte die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieser Grundstücke widmungsgemäß binnen **5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3 Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4 Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1 Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellung

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von **€ 18.000,--** übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes der Kautionsbetrag von **€ 18.000,--** zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 01.01.2015 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Die Kosten der Bankgarantie trägt Herr Harald WASTIAN. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.
-

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von (z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis) im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.
- Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zu Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgelegt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Gitschtal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zu ungeteilten Hand haften.

9. Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Harald WASTIAN eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Anmerkung des AL:

Die Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ist eine Vorgabe der Kärntner Landesregierung. Eine einmalige Verlängerung um 2 Jahre ist möglich, sofern der Gemeinderat dem Ansuchen zustimmt.

Die Umwidmung in Bauland Wohngebiet ist am 09.04.2010 in Rechtskraft getreten. Dies bedeutet, dass eine Verlängerung der Verpflichtung zur Bebauung des bzw. der genannten Grundstücke bis 09.04.2017 möglich ist bzw. wäre. Die vorliegende Bankgarantie muss seitens des Antragsstellers bis zu diesem Zeitpunkt (09.04.2017) verlängert werden, und diese der Gemeinde übermittelt werden. Die derzeitige, am Gemeindeamt vorliegende, Bankgarantie verliert mit 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

Die gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme (Zustimmung zur Verlängerung) findet sich im § 22, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes i.d.g.F.

Sowohl Vzbgm. Wastian Ewald, als auch GV Lackner Josef verweisen auf die Möglichkeit der **einmaligen** Verlängerung.

Ohne weitere Diskussion stellt GR Kalt den Antrag dem Ansuchen des Herrn Wastian Harald stattzugeben, sofern die, der Gemeinde vorliegende, bestehende Bankgarantie bis 09.04.2017 verlängert wird. Diese muss dem Gemeindeamt vorgelegt werden. Diesem Antrag wird in Einstimmigkeit (15:0 Stimmen) stattgegeben.

zu TOP 5:

Bgm. Müller Christian berichtet, dass GR-Ersatz Sattlegger Michael eine Idee zur Förderung des Tourismus, und zwar die Anmietung einer Spielstation – Bergbauerngolf eingebracht hat. Er sieht diese Maßnahme als zusätzliche positive Tourismusaktivität. Das Risiko hält sich in Grenzen, da vorerst angedacht ist diese Spielstation für ein Jahr anzumieten.

Bergbauerngolf ist ein „Kleingolfspiel“, bei dem das gestalterische Hauptaugenmerk der Stationen auf Szenen des täglichen Lebens rund um den Bauernhof liegt. Die verschiedenen Stationen wurden mit bäuerlichen, traditionellen und alten Utensilien liebevoll dekoriert und bieten besonderen Spaß für Jung & Alt.

Erfunden wurde das Golf-Hindernis Spiel von einem Pongauer Tischler der auf der Suche nach einem neuen, besonderen Spiel mit der Einbindung von bäuerlichen, traditionellen und alten Utensilien war.

Angelehnt ist dieses Spiel an das allseits beliebte „Minigolf“ wobei sich die Stationen, Schläger und die Spielregeln stark voneinander unterscheiden. Bei der Station „Fensterln“ muss zum Beispiel der Golfball mit Schwung über die Holzleiter gespielt und in den hängenden Strohkorb getroffen werden. (www.bergbauerngolf.at/)

Die Miete für eine Saison würde ca. 3500,-- bis 4000,-- betragen. Der Aufbau der Stationen wird/würde durch die Fa. Buchsteiner Trend GmbH 5542 Flachau innerhalb eines Monats selbst erfolgen. Der bzw. ein geeigneter Standort ist/wäre das Gelände im oder auch neben dem Schwimmbad Weißbriach (Spielplatz). Die Ausfolgung der „Schläger“ und eine ev. Einhebung der Gebühren kann bzw. könnte über den „Bademeister“ erfolgen, ebenso kann bzw. könnte dieser den Spielbetrieb überwachen.

AL Mauschwitz ergänzt, dass über die Öffnungszeiten, die Einhebung von Gebühren und ähnliches diskutiert werden soll. Die Finanzierung dieser touristischen Maßnahme nur über die Gruppe 7, Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, erfolgen kann.

Dem zuständigen Ausschuss konnte diese Angelegenheit nicht zur Beratung überlassen werden, da Dringlichkeit geboten ist (erhoffte Eröffnung des Bades Ende Mai), und die konstituierende Sitzung erst am 14.04.2015 stattgefunden hat.

GR Altersberger Esther bringt in ihrer Wortmeldung vor, dass sie von GR-Ers. Sattlegger Michael selbst über diese Maßnahme vor kurzem informiert wurde. Neue Ideen sind für sie ganz wichtig und grundsätzlich steht sie diesem Projekt positiv gegenüber, verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die finanzielle Situation Gruppe 7, Tourismus. Die Miete für eine Saison wird bis € 4.000,00 zuzüglich der Kosten für die Einzäunung des Areals betragen. Sie sieht eine weitere Belegung für den ganzen Freibadbereich.

GR Altersberger Esther stellt jedoch klar, dass künftig alle Angelegenheiten den Tourismus betreffend, im zuständigen Ausschuss zu diskutieren und zu beraten sind.

GV Lackner Josef schließt sich der Meinung von GR Altersberger Esther an - künftig alle Angelegenheiten den Tourismus betreffend im zuständigen Ausschuss diskutieren und beraten zu lassen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung bereits eine Entscheidung getroffen, die ausschließlich den Tourismus betrifft. Ihm ist die finanzielle Situation in der Gruppe 7, Tourismus bekannt, und ist es ihm auch klar, dass sich der Tourismus die Umsetzung größerer Projekte ohne zusätzliche Einnahmen nicht leisten kann.

Vzbgm. Wastian Ewald bringt in seiner Wortmeldung vor, dass er nicht dagegen ist. Vielmehr sieht er es als Chance (auch) für das Freibad. Für ihn ist wichtig, dass die Finanzierung geregelt ist, und nicht ausschließlich aus der Gruppe 7 (Tourismus) finanziert werden soll. Er kann sich vorstellen Geldmittel über Sponsoren aufzutreiben bzw. bei der NLW Tourismus GmbH, Hermagor um Unterstützung in finanzieller Hinsicht anzusuchen, aber dort auch um Hilfeleistung im Bereich der „Vermarktung“ vorstellig zu werden, da diese Spielestation derzeit einmalig in Kärnten ist. Er ersucht alle finanziellen Mittel auszuschöpfen, ev. auch Kontakt mit Herrn Mag. Veider (EU-Projekte) aufzunehmen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Spielestation Bergbauerngolf für die Saison 2015 anzumieten. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Bgm. Müller Christian berichtet wie folgt: Ein notwendiger Austausch des Filtermaterials für die Badewasseraufbereitung im Schwimmbad im Weißbriach steht seit Jahren an. Die Filterfüllung von den drei Mehrschichtfiltern im Schwimmbad Weißbriach müssen lt. ÖNORM M6216, i.d.g.F. ausgetauscht werden, um den Hygienevorschriften u.a. zu entsprechen.

Die Fa. 3-Tech, Klagenfurt hat ein diesbezügliches Angebot, auf Verlangen des „Ex“ Bürgermeisters Sattlegger gestellt.

Dieses Angebot wie folgt (in Zusammenfassung) der einzelnen Positionen:

Filtermaterial	für 3 Filterkessel	13431,--
	Sonderangebot	8600,--
Instandsetzung	Instandsetzung der Badewassertechnik, der Filterautomatik und der elektrischen Versorgung, lt. des in der Saison 2014 erhobenen Technik inkl. Material/Ersatzteile (Verrechnung erfolgt nach tatsächlichen Aufwand)	2200,--
Fracht	Verrechnung erfolgt nach tatsächlichen Aufwand	800,--

Kostenzusammenstellung

Filtermaterial	8600,--
Instandsetzung	2200,--
Fracht	800,--
Summe	11600,--
20% Mehrwertsteuer	2320,--
Gesamtsumme	13920,--

(Verrechnung erfolgt immer nach tatsächlichen Aufwand)

AL Mausitz ergänzt, dass ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss gefasst werden soll bzw. muss. Die Fa. 3-Tech betreut das Schwimmbad Weißbriach seit

Jahren, und kennt die Gegebenheiten. Die Finanzierung kann nur über die Gruppe 8, Freibad erfolgen. Die Finanzierung kann nur durch zusätzliche Einnahmen erfolgen. Sollten diese zusätzlichen Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, wird sich der Abgang im OHH 2015 erhöhen.

GV Lackner Josef verweist auf die Tatsache, dass die Gruppe 8, Freibad einen Abgang aufweist. Er sieht auch hier schwierige „Zeiten“ in Hinblick auf weitere zukünftige Investitionen.

In diesem Zusammenhang ergänzt AL Mausnitz, dass der Kabinentrakt samt Überdachung renovierungsbedürftig ist und in naher Zukunft renoviert werden muss.

Ohne weitere Diskussion stellt Vzbgm. Wastian Ewald den Auftrag zur Lieferung von Filtermaterial samt Instandsetzung und Fracht an die Fa. 3-Tech zu vergeben. Diesem Antrag wird 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage (Amtsvortrag) über die Geschäftsordnung im Detail, und berichtet, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 21.04.2015 über diverse Punkte diskutiert wurde. Der Amtsvortrag über die Geschäftsordnung ist an jede Fraktion rechtzeitig ergangen. Die im Gemeindevorstand diskutierten Punkte wie folgt:

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

Hier haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf 30 Minuten geeinigt.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

Hier haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf 4 Mitglieder des Gemeinderates geeinigt.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(3) *Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.*

Hier haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf eine Redezeit von 30 Minuten geeinigt.

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(3) *Die Vornahme einer Gegenprobe ist (un)zulässig.*

Hier haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes darauf geeinigt, dass eine Gegenprobe zulässig ist.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

*Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **???? Prozent** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € **??????** nicht übersteigen.*

Hier haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes geeinigt, dass Ausgaben im Einzelfall 2,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 70.000,-- nicht übersteigen dürfen.

GR Gucher Astrid ersucht den § 9 der Geschäftsordnung um den Abs. 4 des § 45, der K-AGO zu erweitern. Dieser lautet wie folgt:

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen

Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

In diesem Zusammenhang ersucht GR Gucher Astrid auch um Übermittlung der Einladung zu den Gemeinderatssitzungen per e-mail, sowie um Übermittlung der NS an die Gemeinderatsmitglieder per e-mail. Für AL Mauschitz stellt die Vorgangsweise kein Problem dar. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Bekanntgabe der Mailadressen.

Ohne weitere Diskussion stellt GR Gucher Astrid den Antrag die Geschäftsordnung wie vom Vorsitzenden erläutert, mit der Ergänzung des Abs. 4 des § 45 der, K-AGO im § 9 der Geschäftsordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

Vorbehaltlich der Genehmigung des AKL wird die Geschäftsordnung wie folgt lauten:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal
vom 23.04.2015, Zahl 003-20/2015,
mit der eine

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7 Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 2,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 70.000,-- nicht übersteigen.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

➤ *Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen*

- *Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen*
- *Gewährung von Beiträgen und Subventionen*
- *Vergabe von Lieferungen und Leistungen*

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 9 Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

§ 10 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11
Rechte des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes ist zu den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse einzuladen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.03.1989, Zahl 003-2/89 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

zu TOP 8:

 **Information**

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Einige Eltern bzw. Elternteile haben den Wunsch geäußert den Kindergartenkindern vor der Abholung bzw. vor dem Bustransfer nach Hause (13.00 Uhr) ein Mittagessen anzubieten.

Die Gemeindeverwaltung hat im Februar 2015 eine Bedarfserhebung durchgeführt. Alle Elternteile deren Kinder im Kindergartenjahr 2015/2016 den Kindergarten besuchen werden, wurden befragt.

Ergebnis der Bedarfserhebung:

Gesamt	Bedarf JA	Bedarf NEIN
36 Kinder	13 Kinder	23 Kinder

Im Schreiben zur Bedarfserhebung wurden die Elternteile darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzlich zum Kindergartenbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen zu leisten ist.

Diskussion über weitere Vorgangsweise

Einige Fragen wären zu klären, wie

- Wer kocht das Mittagessen
- Wie kommt das Mittagessen in den KIGA
- Wann soll das Mittagessen verabreicht werden
- Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung
- Wieviel kostet ein Mittagessen
- Welche zusätzliche Kosten entstehen für die Gemeinde (Ankauf von Warmhaltegeschirr, „normales“ Geschirr,
- Welcher Beitrag wird eingehoben
-

Auch erläutert der Vorsitzende, dass das Rechnungsergebnis 2014 im Kindergarten einen Abgang – € 87.037,63 aufweist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 beraten, dem zuständigen Ausschuss diese Thematik zur Bearbeitung und zur Abklärung offener Fragen, aber auch zur Beratung über die Finanzierungsmöglichkeiten, zuzuweisen.

GR Gucher Astrid ist der Meinung, dass in dieser Angelegenheit nachhaltig überlegt werden muss. Die Betreuung der Kinder einschließlich der Nachmittagsbetreuung ist Ihrer Meinung nach auszubauen, auch wenn damit ein längerer Prozess verbunden ist.

Vzbgm. Wastian Ewald stellt fest, dass die Kinderbetreuung ein Anliegen seiner Fraktion war und ist. Er hat festgestellt, dass in der Vergangenheit 4 Familien mit Kindern auf Grund fehlender Betreuung aus dem Gitschtal weggezogen sind. Er hofft, dass der zuständige Ausschuss eine zufriedenstellende Lösung für alle findet.

GV Lackner Josef erläutert, dass in der Vergangenheit, mangels finanzieller Mittel, diesbezügliche Maßnahmen zurückgestellt werden mussten. Er meint, dass alles Mögliche zu unternehmen ist um diesbezügliche Maßnahmen umzusetzen. Nach Beratung im zuständigen Ausschuss ist der Gemeinderat gefordert mit dem Ergebnis verantwortungsvoll umzugehen. Es wird seiner Meinung nach jedoch schwierig werden, eine zufriedenstellende Lösung für alle zu finden.

GR Scharschön Stefanie berichtet, dass sich kein Betrieb in der Gemeinde Gitschtal bereit erklärt hat Mahlzeiten für das Mittagessen im Kindergarten zuzubereiten. Herr Umfahrer (M&M Catering) aus Hermagor ist bereit das Mittagessen zuzubereiten, dies jedoch ohne Zustellung nach Weißbriach. Eine Lieferung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Busverbindung) ist bzw. wäre möglich.

In diesem Zusammenhang bringt sie vor, dass sich das Personal im Kindergarten dagegen ausgesprochen hat, das Essen vom Bus abzuholen und in den

Kindergarten zu bringen. („die eine hat Rückschmerzen“, die andere dies, die weitere das ...).

Frau GR Altersberger Esther sieht in der Lieferung des Essens mit dem Bus überhaupt kein Problem, da auch die Volksschule Hermagor so beliefert wird.

Auf Anfrage von GR DI (FH) Schretter Martin berichtet AL Mauschitz über Kennzahlen der Kindergärten in den Gemeinden Kirchbach, Hermagor, Feistritz/Gail und Dellach, wie folgt:

Kirchbach

2 Kindergärten,

Beitrag: ca. 130,-- (inkl. Essen)

Eigene Küche - Kindergartenhelferinnen kochen selbst.

Hermagor und Pressegggen

Halbtags mit Verpflegung – € 102,--

Ganztags mit Verpflegung - € 120,--

Eigene Küche, eigener Koch.

Feistritz an der Gail

Kosten:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Ganztagsbetreuung € 125,00

für Halbtagsbetreuung mit Verpflegung € 125,00

für Halbtagsbetreuung ohne Verpflegung: € 100,00

für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben und für Kinder, die nicht "sauber" sind: € 150,00

Eigene Köchin

Dellach

Tagesbetreuung mit Mittagessen 120,--

Eigene Köchin - kocht auch für Schule

Halbtags mit Essen 115,--

GR DI (FH) Schretter Martin äußert sich zur Wortmeldung von Vzbgm. Wastian Ewald betreffend den „Wegzug“ von Familien. Er widerspricht, dass der Wegzug

dieser Familien nur auf die Infrastruktur bzw. auf die Kinderbetreuung zurückzuführen ist, zumal die Gründe des Wegzuges bei erwähnten Familien vielmehr auf relativ hohe Mietzahlungen zurückzuführen sind. Dadurch, dass kein Mittagessen im Kindergarten verabreicht wird, ist keine der Familien aus dem Gitschtal weggezogen.

Vzbgm. Wastian Ewald bringt in diesem Zusammenhang vor, dass für „leistbares Wohnen“ ein Bauträger bereit sein muss, in ein solches Projekt zu investieren. Er hat im November 2014 in dieser Angelegenheit beim Land Kärnten Gespräche geführt.

GR DI (FH) Schretter Martin gibt zu bedenken, dass es einige leerstehende Häuser im Gitschtal gibt, und es in naher Zukunft weitere geben wird. Um dieser Tatsache entgegenzuwirken wird die Gemeindevertretung gefordert sein.

Bgm. Müller Christian schließt die Diskussion und weist diese Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur Bearbeitung zu.

zu TOP 9:

Nach der erfolgten Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal am 01. März 2015 sind Personen in verschiedene Gremien zu nominieren. Bgm. Müller Christian ersucht AL Mausnitz um Erläuterung. Diese wie folgt (die Zusammensetzung der Gremien wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 21.04.2015 diskutiert):

Grundverkehrskommission

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung der Grundverkehrskommission findet sich im § 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004)

Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sind jeweils vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode zu bestellen.

bisheriges Mitglied: GV LACKNER Josef
bisheriges Ersatzmitglied: Vzbgm. Müller Christian

(neues) bestelltes Mitglied: GR BRANDTNER Hermann
(neues) bestelltes Ersatzmitglied: Vzbgm. HOLZFEIND Hans

Sowohl das Mitglied, als auch das Ersatzmitglied muss ein selbständig erwerbstätiger Landwirt sein.

§ 11

(1) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird für den Bereich des politischen Bezirkes (der Stadt mit eigenem Statut) eine Grundverkehrskommission errichtet. Für besonders

ausgedehnte politische Bezirke kann die Landesregierung durch Verordnung die Errichtung einer zweiten Grundverkehrskommission vorsehen und deren Sprengel festsetzen.

(2) Die Grundverkehrskommission besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten (rechtskundigen Bediensteten der Stadt mit eigenem Statut) als Vorsitzendem;
- b) je einem von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf dem Gebiet der Landwirtschaft und
- d) einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

(3) In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs 2 lit d zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen; Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt worden sind. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus seiner Funktion aus, so hat für die verbleibende Funktionsdauer entsprechend der Bestimmung des Abs 2 eine Nachbesetzung zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs 2 lit b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Unparteilichkeit und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(6) Mitglieder, die nicht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Landes Kärnten ernannt oder bestellt werden, haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung nach §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl Nr 71 (K-DRG). Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs 3 K-DRG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 194 Abs 1 K-DRG zu gewähren, ansonsten ist § 194 Abs 2 zweiter Satz K-DRG anzuwenden. Sie haben weiters je Sitzungstag Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe von 2 vH des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 9.

(7) Die Grundverkehrskommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Geschäfte der Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie errichtet ist, zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrskommission sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

Ortsbildpflegekommission

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung der Ortsbildkommission findet sich im § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 (K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990)

Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sind jeweils vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode zu bestellen.

bisheriges Mitglied: Vzbgm. Wastian Ewald
bisheriges Ersatzmitglied: GV Lackner Josef

(neues) bestelltes Mitglied: Vzbgm. Wastian Ewald
(neues) bestelltes Ersatzmitglied: GV Lackner Josef

§ 11

(1) Zur Beratung der Gemeinden in den Fragen der Ortsbildpflege ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz ist die Ortsbildpflegekommission jedenfalls zu hören.

(2) Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege verfügen.

(3) Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aus dem Kreis der bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten Bediensteten des höheren Baudienstes, die Absolventen der Studienrichtung Architektur sind - ist dies unmöglich, aus dem Kreis der beim Amt der Landesregierung verwendeten Bediensteten, die diese Voraussetzungen erfüllen -, auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Das ständige Mitglied ist von der Landesregierung aus dem Kreis der Absolventen der Studienrichtung Architektur auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Der Gemeinderat jeder Gemeinde hat aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; dies gilt für den Vorsitzenden mit der Maßgabe, daß es aus dem Kreis der beim Amt der Landesregierung verwendeten Bediensteten zu bestellen ist. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(5) Die Mitglieder der Ortsbildpflegekommission, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, haben dem Vorsitzenden strengste Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten für die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach mit der Maßgabe, daß die Bestellung der Mitglieder der Ortsbildpflegekommission durch den Gemeinderat zu erfolgen hat und an die Stelle der bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung verwendeten Bediensteten die bei der Stadt verwendeten Bediensteten zu treten haben. Die Bestellung hat auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen.

(7) Die Mitgliedschaft in der Ortsbildpflegekommission ist ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Ortsbildpflegekommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern daher keine Vergütung. Die Landesregierung hat jedoch durch Verordnung für die Mitglieder, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, ein der Bedeutung dieses Amtes entsprechendes Sitzungsgeld festzusetzen.

Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung der Schlichtungsstelle findet sich im § 77 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K--JG, LGBl. Nr. 21/2000)

Drei Mitglieder (inkl. Obmann) und drei Ersatzmitglieder sind jeweils vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen.

Schlichtungsstelle Weißbriach

bisheriger Vorsitzender:
bisheriges Mitglied Jägerschaft:
bisheriges Mitglied Jagdverwaltungsbeirat:

GV Lackner Josef
Oberreßl Martin
Enzi Alois

(neuer) Vorsitzender:
(neues) Mitglied Jägerschaft:
(neues) Mitglied Jagdverwaltungsbeirat:

GR Brandtner Hermann
Oberreßl Martin
Enzi Alois

(neues Ersatzmitglied) Vorsitzender:
(neues Ersatzmitglied) Mitglied Jägerschaft:
(neues Ersatzmitglied) Mitglied Jagdverwaltungsbeirat:

Vzbgm. Holzfeind Hans
Oberreßl Gerald
Traar Stefan

Schlichtungsstelle in St. Lorenzen/G.:

bisheriger Vorsitzender:
bisheriges Mitglied Jägerschaft:
bisheriges Mitglied Jagdverwaltungsbeirat:

GV Lackner Josef
Mosser Helmut
Dej Karl

(neuer) Vorsitzender:
(neues) Mitglied Jägerschaft:
(neues) Mitglied Jagdverwaltungsbeirat:

GR Brandtner Hermann
Mosser Helmut
Dej Karl

(neues Ersatzmitglied) Vorsitzender:
(neues Ersatzmitglied) Mitglied Jägerschaft:

Bgm. Müller Christian
Sattlegger Alois sen.

(neues Ersatzmitglied) Mitglied Jagdverwaltungsbeirat: Gucher Rudolf

§ 77

Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten

(1) In jeder Gemeinde ist eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten (Schlichtungsstelle) einzurichten.

(2) Die Schlichtungsstelle hat über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden zu entscheiden, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind; für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu; ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft (§ 26 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr 66/1998) und ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates (§ 94 Abs 1) sind, zu bestellen. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls ein Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf. Anlässlich der Bestellung hat der Bürgermeister eines der Mitglieder zum Obmann zu bestellen. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind und die in dem Gemeindegebiet nicht jagdausübungsberechtigt sind, bestellt werden. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Wenn der Obmann oder die Beisitzer ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, so hat sie der Bürgermeister ihres Amtes zu entheben und an ihrer Stelle eine andere Person zu bestellen (Abs 3). Gleiches gilt, wenn der Obmann oder die Beisitzer um ihre Enthebung ersuchen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle ist ein Ehrenamt. Der Obmann und die Beisitzer haben jedoch Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Kosten.

Schadensfeststellungskommission

(lt. Richtlinien des Kärntner Nothilfswerkes)

Den Schadensfeststellungskommissionen gehören im Bedarfsfall an:

a) Drei Vertreter der für das Ereignis örtlich zuständigen Gemeinde; zumindest ein Vertreter muss bei der Beschlussfassung über die endgültige Stellungnahme anwesend sein.

b) Ein Vertreter der zuständigen Kammer oder Interessensvertretung,

c) ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde als Kommissionsleiter und

d) Schätzzorgane oder Sachverständige.

bisherige Mitglieder:

GV Lackner Josef

(neue) bestellte Mitglieder: Vzbgm. Müller Christian
GR Dossi Erwin
GV Lackner Josef
Bgm. Müller Christian
GR Dossi Erwin

Verbandsrat - Abfallwirtschaftsverband Westkärnten (AWV)

Die gesetzliche Grundlage zur Entsendung eines Mitgliedes in den Verbandsrat zur findet sich im § 42 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004)

Die Funktionsperiode fällt mit dem Wahlabschnitt des Gemeinderates zusammen.

Verbandsrat:

bisheriges Mitglied: Vzbgm. Wastian Ewald,
9622 Weißbriach 148

bisheriges Ersatzmitglied: Bgm. Sattlegger Günther,
9622 Weißbriach 20

Über Beschluss des Gemeinderates werden folgende Mitglieder in den Verbandsrat des AWV Westkärnten entsandt:

bestelltes Mitglied: Vzbgm. Wastian Ewald

bestelltes Ersatzmitglied: GR DI (FH) Schretter Martin

NLW Tourismus Marketing GmbH

Generalversammlung:

bisherige Mitglieder: Bgm. Günther SATTLEGGER
GR Esther ALTERSBERGER
GR Hermann BRANDTNER

(neue) bestellte Mitglieder: Bgm. Müller Christian
GV Lackner Josef
GR Esther Altersberger

Aufsichtsrat:

bisheriges Mitglied: FRANZ Petra

(neues Mitglied):

FRANZ Petra

Abwasserverband "Karnische Region"

a) Mitgliederversammlung: (jedes Mitglied ist berechtigt, den Bürgermeister und 3 weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden und für den Bürgermeister und jede Person ein Ersatzmitglied namhaft zu machen)

bisherige Mitglieder:

Bgm. SATTLEGER Günther
9622 Weißbriach 20
GR KALT Gunter,
9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 51
GR TRAAR Hubert,
9622 Weißbriach 97
GR KILZER Josef,
9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 36

bisherige Ersatzmitglieder:

Vzbgm. Müller Christian,
9622 Weißbriach 98
GR MEMMER Hans-Jörg,
9622 Weißbriach 13
Vzbgm. WASTIAN Ewald,
9622 Weißbriach 148
GV LACKNER Josef,
9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28

(neue) bestellte Mitglieder:

Bgm. Müller Christian
GR Kalt Gunter
GR Traar Hubert
GV Lackner Josef

(neue) bestellte Ersatzmitglieder: GR DI (FH) Schretter Martin

GR DI Mößbacher Andreas
Vzbgm. Wastian Ewald
GR Wastian Hans Benjamin

Die, durch die einzelnen Gemeinderatsfraktionen nominierten Personen, erklärt der Vorsitzende sodann als in die verschiedenen Gremien (wie durch AL Mausitz erläutert) bestellt.

Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 21.04.2015 vorbereitet.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **27 Seiten** und **-x- Anlage**.

Der Bürgermeister:



(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied



(Vzbgm. Wastian Ewald)

Gemeinderatsmitglied:



(Vzbgm. Holzfeind Hans)

Schriftführer:



(Enzi Barbara / AL Mauschitz Rudolf)